

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Physik**

vom 6. Dezember 2023

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2 und 58 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen und Form des Antrages zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Aufnahmeprüfungsausschuss und Zuständigkeit Dekan\*in
- § 4 Merkmale zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit
- § 5 Vorauswahl und Feststellung der fachspezifischen Studierbarkeit
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit
- § 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Universität Heidelberg) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im grundständigen Studiengang Bachelor Physik eine Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang festgestellt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengang Bachelorstudiengang Physik.
- (3) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Heidelberg im ersten Fachsemester ist nur zu einem Wintersemester möglich.

### **§ 2 Fristen und Form des Antrages zur Aufnahmeprüfung**

- (1) Die\*der Studienbewerber\*in hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag ist elektronisch (Online-Bewerbung) zu stellen. Ihm sind beizufügen:
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (HZB) und
  - b) eine schriftliche Erklärung des\*der Bewerbers\*in über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor Physik an der Universität Heidelberg und

- c) Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene abgeschlossene Berufsausbildung und eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang Bachelor Physik Auskunft geben.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) An der Aufnahmeprüfung nimmt teil, wer
- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren gestellt hat und
  - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Bachelor Physik an der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (5) Der Antrag auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
- a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
  - b) die\*der Bewerber\*in bereits mehr als einmal an einem früheren Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Bachelor Physik an der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 5 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 3 Aufnahmeprüfungsausschuss**

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt einem Ausschuss.
- (2) Der Aufnahmeprüfungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit auf Grund der in §§ 5 und 6 genannten Merkmalen fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft die\*der zuständige Dekan\*in auf Grund eines Vorschlags des Aufnahmeprüfungsausschusses. Die Sitzungen des Aufnahmeprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen des Aufnahmeprüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Der Aufnahmeprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Hochschullehrer\*innen zusammen sowie aus einer Person des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Per-

sonals an. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken. Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses werden von der Fakultät für Physik und Astronomie jeweils auf zwei Jahre bestellt.

- (4) Der Aufnahmeprüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

#### **§ 4 Merkmale zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit**

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt anhand der folgenden Merkmalen:

- Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- Nachweis einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- Das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

#### **§ 5 Vorauswahl und Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet grundsätzlich eine Vorauswahl für die Teilnahme an dem Auswahlgespräch nach § 6 nach den folgenden Kriterien statt:

##### **a) Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung**

Die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der letzten vier Halbjahre in den Fächern Physik oder Mathematik werden als Auswahlmerkmal berücksichtigt. Die Wahl zwischen beiden Fächern trifft die antragstellende Person; es können jedoch nur die Noten eines der beiden Fächer eingebracht werden. Die Notenpunkte der Halbjahresleistungen werden addiert und die Summe durch vier geteilt; maximal können 15 Punkte erreicht werden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Liegen keine Punktzahlen vor, sondern Noten von 1 bis 6 werden diese wie folgt umgerechnet:

- 1,0 = 14 Punkte
- 2,0 = 11 Punkte
- 3,0 = 8 Punkte
- 4,0 = 5 Punkte
- 5,0 = 2 Punkte

##### **b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen**

Eine einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder besondere Vorbildungen oder praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils über die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang Bachelor Physik Auskunft geben,

sind nachzuweisen und werden als Auswahlmerkmal berücksichtigt. Eine einschlägige Berufstätigkeit wird nur dann berücksichtigt, wenn diese über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt wurde.

Die Leistungen und Qualifikationen werden entsprechend der in der Anlage aufgeführten Bewertungs-Skala ermittelt. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- (2) Bei Personen, die bereits nach den Kriterien in Abs. 1 in Summe 14 Punkte erreicht haben, steht die fachspezifische Studierfähigkeit bereits fest und sie erhalten eine Zulassung zum Studiengang Bachelor Physik.
- (3) Bei Personen, die nach Abs. 1 weniger als 14 Punkte jedoch mehr als 10 Punkte erzielt haben, erfolgt die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6.

## § 6 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf geben. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der\*des Bewerbers\*in in Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss, in der Regel im Anschluss an Vorlesungszeit im Sommersemester an der Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden vorher durch den Studiengang auf der Studiengangs-Website bekanntgegeben. Die Bewerber\*innen werden von dem Studiengang zum Auswahlgespräch per Mail eingeladen.
- (3) Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses führen mit jeder\*m Bewerber\*in zwei Gespräche von ca. 15 Minuten. Die Gesprächsteile werden von unterschiedlichen Interviewer\*innen geführt. Das Gespräch kann mit Zustimmung der Bewerber\*innen ausnahmsweise online stattfinden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Personen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses, die Namen der Bewerber\*innen und die von den Mitgliedern des Aufnahmeprüfungsausschusses getroffenen Beurteilungen enthalten.
- (5) Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die\*der Bewerber\*in nach ihrer Studierfähigkeit für das Bachelorstudium Physik und für den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die\*der Bewerber\*in zu dem Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die\*der Bewerber\*in ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich vor oder nach dem Gesprächstermin dem Aufnahmeprüfungsausschuss schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 7 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit**

- (1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 4 genannten Merkmale bestimmt wird.
- (2) Die nach § 5 vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anrechnungsfaktoren addiert (max. 30 Punkte). Für das Auswahlgespräch nach § 6 können maximal 15 Punkte vergeben werden.
- (3) Die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang liegt vor, wenn mindestens 14 Punkte erzielt wurden.

## **§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung**

Bewerber\*innen, die einmal erfolglos an einem Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Bachelor Physik an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Aufnahmeprüfungsverfahren für den Studiengang Bachelor Physik anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das WS 2024/2025.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Physik vom 5. Oktober 2022 außer Kraft.

Heidelberg, den 6. Dezember 2023

Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**Anlage:** Bewertung einschlägiger Berufsausbildung und -tätigkeit, Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten sowie außerschulischer Leistungen und Qualifikationen (§ 5 Abs. 1b)

## **Anlage:**

Bewertung einschlägiger Berufsausbildung und -tätigkeit, Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten sowie außerschulischer Leistungen und Qualifikationen (§ 5 Abs. 1b)

### a. Berufsausbildung und -tätigkeit

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief als PTA oder ITA: 5 Punkte (hier können maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften oder Technik: je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann.

### b. Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen

- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen oder technischen Institut (Dauer mindestens 1 Monat): 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 2 Punkte vergeben werden).
- Zertifikate aus den Bereichen Elektronik oder Informatik: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: 5 Punkte (hier können insgesamt maximal 5 Punkte vergeben werden).
- Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. „Jugend Forscht“: je 5 Punkte.
- Mitgliedschaft in Naturwissenschaftlichen oder Technischen Arbeitsgemeinschaften: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).
- Zusätzliches naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Informatik, Physik, Technik), das nicht nach § 5 gewertet wurde, mindestens zwei Halbjahre absolviert wurde und in dem mindestens 10 Punkte im Durchschnitt der Halbjahresleistungen erreicht wurden: je 2 Punkte (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden).